

§ 1417 BGB

- (1) Vom Gesamtgut ist das Sondergut ausgeschlossen.
- (2) Sondergut sind die Gegenstände, die nicht durch [Rechtsgeschäft](#) übertragen werden können.
- (3) Jeder [Ehegatte](#) verwaltet sein Sondergut selbständig. Er verwaltet es für [Rechnung](#) des Gesamtguts.